

06. JULI 2017

## Satzung

über die 2. Änderung vom 05.07.2017 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010

---

### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 03.07.2017 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

#### § 7

#### Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Folgender Absatz wird neu angefügt:

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

#### § 8

#### Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Gebührenmaßstäbe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG NRW erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 Abs. 2 KAG NRW, 54 LWG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Abwassergebühren.

Satz 2 – unverändert

- (2) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage nutzen, welche den Anforderungen der § 56 LWG NRW und § 60 WHG entspricht (Kleineinleiterabgabe)
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

## **§ 9**

### **Schmutzwassergebühren und Kleineinleiterabgabe**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Satz 1-3 unverändert

Nr.1 unverändert

Nr. 2 Satz 1 unverändert

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.

Nr. 2 Satz 3 u. 4 unverändert

Nr. 3 unverändert

- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) unverändert
- (9) unverändert

**§ 14**  
**Gebühren- und Abgabepflichtige; Auskunftspflichtige**

- (1) unverändert
- (2) Satz 1 unverändert
  - a) unverändert
  - b) unverändert

Zur Anzeige verpflichtet ist im Falle des Eigentumswechsels auch der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige. In diesem Fall beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer sinngemäß nach § 13. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) unverändert

**§ 16**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

**Artikel II**

Die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

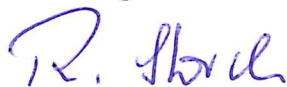
Die vorstehende 2. Änderung vom 05.07.2017 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S: 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 05.07.2017

Gemeinde Eitorf  
Der Bürgermeister



Dr. Rüdiger Storch